



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. Februar 2017
(OR. en)

5874/17
ADD 1

FIN 62
PE-L 5

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entlastung der Exekutivagenturen zur Ausführung des Haushaltsplans für
das Haushaltsjahr 2015

– *Entwurf von Empfehlungen des Rates*

ANLAGE 1: Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur	2
ANLAGE 2: Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen	5
ANLAGE 3: Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel.....	8
ANLAGE 4: Exekutivagentur für Innovation und Netze	11
ANLAGE 5: Exekutivagentur für die Forschung	14
ANLAGE 6: Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats	16

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 343 vom 18.12.2013, S. 46.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2015 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 51.

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR BILDUNG, AUDIOVISUELLES UND KULTUR**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Tätigkeiten der Exekutivagentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Exekutivagentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/771/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen und zur Aufhebung der Beschlüsse 2004/20/EG und 2007/372/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 73.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2015 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

¹ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 61.

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR FÜR KLEINE UND MITTLERE UNTERNEHMEN**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat hat die Antwort der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs zur Kenntnis genommen und ersucht die Exekutivagentur, den Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit strikt einzuhalten. Insbesondere räumt der Rat zwar ein, dass viele Verträge der Exekutivagentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Exekutivagentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/770/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit und Lebensmittel sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2004/858/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 69.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Verbraucher, Gesundheit, Landwirtschaft und Lebensmittel (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2015 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 41.

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR FÜR VERBRAUCHER, GESUNDHEIT, LANDWIRTSCHAFT
UND LEBENSMITTEL**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass die Tatsache, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden, größtenteils darauf zurückzuführen ist, dass die Kommission den Arbeitsplan der Exekutivagentur erst spät vorgelegt hat, aber auch auf die Erweiterung der Büroräume und die erforderliche Ausstattung der Räumlichkeiten, fordert aber die Exekutivagentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren und die Annullierung von Mitteln zu vermeiden.

**Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für Innovation und Netze
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für Innovation und Netze
für das Haushaltsjahr 2015**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

unter Hinweis auf den Durchführungsbeschluss 2013/801/EU der Kommission vom 23. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für Innovation und Netze und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/60/EG in der durch den Beschluss 2008/593/EG geänderten Fassung¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 65.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für Innovation und Netze (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2015 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigelegt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 219.

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR FÜR INNOVATION UND NETZE**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Verträge der Exekutivagentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass erneut in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Der Rat fordert die Exekutivagentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES

vom

**zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur für die Forschung
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur für die Forschung
für das Haushaltsjahr 2015**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/778/EU der Kommission vom 13. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur für die Forschung und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/46/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 54.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur für die Forschung (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2015 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat ist erfreut über die Tatsache, dass die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 keiner Erläuterung bedürfen.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 230.

Entwurf einer EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
zur Ausführung des Haushaltsplans
der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
für das Haushaltsjahr 2015

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Durchführungsbeschluss 2013/779/EU der Kommission vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und zur Aufhebung des Beschlusses 2008/37/EG¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden², insbesondere auf Artikel 14 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1653/2004 der Kommission vom 21. September 2004 betreffend die Standardhaushaltsordnung für Exekutivagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden³, insbesondere auf Artikel 66 Absatz 1,

¹ ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 58.

² ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1.

³ ABl. L 297 vom 22.9.2004, S. 6.

nach Prüfung der Haushaltsrechnung der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (im Folgenden "Exekutivagentur") für das Haushaltsjahr 2015 und der Vermögensübersicht der Exekutivagentur zum 31. Dezember 2015 sowie des Berichts des Rechnungshofs über den Jahresabschluss 2015 der Exekutivagentur, dem die Antworten der Exekutivagentur auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind¹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2015 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat; diese ist im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die obengenannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan der Exekutivagentur so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu dessen Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor der Exekutivagentur Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

¹ ABl. C 449 vom 1.12.2016, S. 157.

**ERLÄUTERUNG ZUM
ENTWURF EINER EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DER
EXEKUTIVAGENTUR DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRATS**

Der Rat begrüßt die Auffassung des Rechnungshofs, dass der Jahresabschluss der Exekutivagentur in allen wesentlichen Punkten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild ihrer Finanzlage zum 31. Dezember 2015 sowie der Ergebnisse ihrer Vorgänge und ihres Cashflows für das zu diesem Stichtag abgeschlossene Haushaltsjahr im Einklang mit der Haushaltsordnung der Exekutivagentur vermittelt und dass die dem Jahresabschluss der Exekutivagentur für 2015 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Jedoch ist Folgendes zu bemerken:

Der Rat räumt zwar ein, dass viele Verträge und Tätigkeiten der Exekutivagentur auf mehrere Jahre angelegt sind, stellt aber fest, dass in großem Umfang Mittelbindungen auf das Jahr 2016 übertragen wurden. Er fordert die Exekutivagentur auf, ihre Finanzplanung und Überwachung der Haushaltsausführung weiter zu verbessern, um den Umfang der auf das nächste Jahr übertragenen Mittelbindungen im Einklang mit dem Haushaltsgrundsatz der Jährlichkeit auf das absolut erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.
